



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2477

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0244/NL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

Sensitive - Sensible - Sensibel - Känslig - Arkaluonteinen - Følsomme - Gevoelig - чувствителна - Sensibil -
Konfidencialu - Sensitīvs - Tundlik - Citlivé - Zaupen - Povjerljivo - ευαίσθητες - Sensible - Sensibile - Sensível - Citlivý -
Érzékeny - Wrażliwy - Sensitiv - íógair

„Ein im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft bearbeitetes Dokument.“

Dieses Dokument ist nur für Bedienstete der Europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten freizugeben, bei denen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 eine Notwendigkeit zur Kenntnis erwiesen wurde.

Falls Sie der Inhaber dieses Dokuments sind, ohne dass eine Notwendigkeit zur Kenntnis erwiesen wurde, wie vorstehend angegeben, informieren Sie den Autor, den Urheber oder Absender unverzüglich und geben es sicher und ungelesen zurück. Im Fall der Unterlassung stellt dies eine Verletzung der Sicherheit dar, was zu Disziplinarmaßnahmen oder rechtlichen Schritten führen kann.

MSG: 20232477.DE

1. MSG 103 IND 2023 0244 NL DE 24-08-2023 24-08-2023 SE COMMS 5.2 24-08-2023

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet

4. 2023/0244/NL - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Zur Begründung eines Verbots verweisen die Niederlande auf die Ähnlichkeit von Nikotinbeuteln in Bezug auf Aussehen, Funktion und Verwendung mit Snus, der bereits verboten ist.

Darüber hinaus führen die Niederlande aus, dass die Verwendung von Nikotinbeuteln die Nikotinabhängigkeit an Orten aufrechterhalten könne, an denen das Rauchen nicht erlaubt sei, und damit einem der Ziele der Einführung eines Rauchverbots entgegenwirken könne, d. h., Raucher zu ermutigen, mit dem Rauchen aufzuhören.

Ein Verbot ist eine sehr aufdringliche Form von Handlung. Das Verbot muss daher gut begründet sein.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit haben andere Mitgliedstaaten, darunter Schweden, weniger strenge Maßnahmen wie Altersgrenzen, Vermarktungsbeschränkungen und verschiedene Arten von Kennzeichnungsanforderungen und gesundheitsbezogenen Warnhinweisen eingeführt. Dänemark hat sich zum Beispiel dafür entschieden, regulierte Verkäufe zuzulassen. Die Niederlande haben in ihrer Anmeldung nicht erläutert, warum weniger restriktive Maßnahmen nicht dasselbe Ziel erreichen könnten.

Vor diesem Hintergrund sollten die Niederlande verhältnismäßigere Maßnahmen in Erwägung ziehen, beispielsweise durch regulierte Verkäufe wie in Schweden und Dänemark.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu